

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Mißbräuche mit der Brotkarte.

* Köln, 8. Jan. Die Regelung unserer Brotversorgung hat bei vielen den Glauben erzeugt, daß es mit unserm Vorrat an Brot und Mehl überhaupt keine Not mehr habe. Infolgedessen tritt die Neigung, größere Mengen Brot zu verkaufen, wieder stärker hervor, wogegen die Gerichte erneut ankämpfen müssen. Vor dem Schöffengericht standen zwei Frauen, die fortgesetzt ohne Brotbuch Brot entnommen bzw. solches ohne Eintragung in das Brotbuch verabfolgt haben sollten. Die Anklage blieb ohne genügenden Beweis, doch führte der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Dr. Küppers, aus: Jene, die absichtlich wie irrtümlich Brotabgabe über das Brotbuch hinaus oder gar ohne Brotbuch verabfolgten, rütteln an einem System, das uns das wirtschaftliche Durchhalten unbedingt sichern half; sie vermindern unnötig unsere Getreidevorräte und bringen in die glatte Brotzuteilung an jedermann Störungen, die in ungerechtfertigter Kritik den Maßnahmen, insbesondere der örtlichen Behörden, zur Last gelegt werden können. Darüber hinaus werfen aber solche Verfehlungen in Gemeinsamkeit mit geschwidrigen Überforderungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, wenn auch vorübergehend, Schatten auf das Streben unserer öffentlichen Gewalten nach dem für Deutschland selbstverständlichen Ziel, daß dasselbe Volk bei demselben Geiste der Leitung überall, vor dem Feinde wie auch bei dem freieren Spiele der Kräfte und widerstrebenden Interessen im Lande das selbe einheitlich schöne Bild zeige. Der unlängst für die Gegenwart geprägte Begriff vom „gemeinsamen Haushalt des deutschen Volkes“ sollte allen, Produzenten, Händlern und Konsumenten, wirksam vorschweben. Etwaigen weiteren geschwidrigen Verstößen gegen ihn in dem neuen Jahre muß das Gericht mit verjährstem Druck begegnen. Wäre der vorliegende Fall erwiesen worden, so hätte das Gericht auf direkte Gefängnisstrafe erkannt. Das Urteil lautete freisprechend.

Die Herstellung von Süßigkeiten ist durch Bundesrats-Berordnung vom 16. Dezember 1915 künftig auf die Hälfte der Zucker Verwendung vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eingeschränkt. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 der „Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe“ mit dem Sitz in Würzburg übertragen. Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt auf Grund von Erklärungen der Pflichtigen die Zuckeranteile, welche die Süßigkeiten-Hersteller im Jahre 1916 verarbeiten dürfen, fest und gibt ferner die Zucker-Bezugscheine aus, ohne die künftig keine Abgabe von Zucker an Süßigkeiten-Hersteller erfolgen darf. Die Bordrucke für die vorgefertigten Erklärungen der Pflichtigen, sowie für die Anträge auf Ausstellung von Zuckerbezugscheinen sind kostenlos bei allen Deutschen Handelskammern und Handwerkskammern, ferner bei den beteiligten Deutschen Fachverbänden, (Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladen-Fabrikanten e. V. in Würzburg, Verband Deutscher Schokoladenfabrikanten in Dresden und Verband Deutscher Keks-Fabrikanten in Berlin), endlich bei der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg erhältlich.

Die Bierpreiserhöhung.

Die hessischen Handelskammern haben auf ihrer Vertreterkonferenz am 6. Januar zu der Frage der Bierpreiserhöhung mit allen gegen die Stimme der Handelskammer Bingen, die bereits ihre Stellungnahme zur Kenntnis der Großherzoglichen Regierung gebracht hatte, folgende Erklärung angenommen: „Die Vertreterkonferenz der hessischen Handelskammer stellt den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß es heute vor allem darauf ankommt, das wirtschaftliche Leben im Gange zu erhalten, damit das in den Betrieben tätige Personal an Angestellten und Arbeitern mit angemessenem Entgelt weiterbeschäftigt, und die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Auch dem Braugewerbe, das mit zahlreichen andern Gewerbszweigen zusammenhängt, darf daher das Weiterbestehen nicht unmöglich gemacht oder in unbilliger Weise erschwert werden, wie auch die Bevölkerung beanspruchen kann, daß die Güte des Erzeugnisses keine wesentliche Verschlechterung erfährt. Die Konferenz weist ferner darauf hin, daß das Bier nicht zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs gehört, so daß eine Einschränkung des Verbrauchs kein schweres Opfer für die Bevölkerung bedeutet. Im Gegenteil, ist es wünschenswert, daß eine gewisse Einschränkung eintritt, um die nur noch zur Verfügung stehende beschränkte Menge Bier auf möglichst lange Zeit zu verteilen. Dies liegt namentlich auch im Interesse der Gastwirte. Die Handelskammern haben auch aus dem ihnen vorgelegten Material den bestimmten Eindruck gewonnen, daß die bisher vorgenommene Erhöhung der Preise um im ganzen 10% gesteigerten Erzeugungskosten nicht nur entspricht, sondern hinter den Mehrkosten zurückbleibt. Hieran wird nichts durch die Tatsache geändert, daß manche Brauereien infolge früherer Abschreibungen und früherer Erzeugungskosten noch eine verhältnismäßig befriedigende Dividende für das abgelaufene Jahr verteilen konnten. Die Vertreterkonferenz hält daher die Bemänglung der bisher eingetretenen Preiserhöhung nicht für begründet.“